

Richtlinien des Sportverbandes Kreis Steinburg für die Sportförderung im Kreis Steinburg

§ 1 Förderungsgrundsätze

1. Der Sportverband Kreis Steinburg (KSV) gewährt nach Maßgabe der vom Kreis Steinburg zur Verfügung gestellten Finanzmittel Zuschüsse an die dem KSV angeschlossenen gemeinnützigen Sportvereine nach diesen Richtlinien. Ein Rechtsanspruch auf diese Zuschüsse besteht nicht. Gewährte Zuschüsse dürfen nur für die im Antrag bezeichneten Zwecke verwendet werden; sie müssen bedarfsgerecht sein (mit Ausnahme der Zuschüsse nach § 4 dieser Richtlinien).
2. Zuschüsse werden nur gewährt
 - a) für den Bau, Ausbau, Grunderneuerung und die Sanierung von Sportanlagen, wenn die Zuschusssumme 500 Euro und die zuwendungsfähigen Gesamtkosten eines Antrags 5.000 Euro übersteigen,
 - b) für Sportgeräte, wenn die Zuschusssumme 300 Euro und die zuwendungsfähigen Gesamtkosten eines Antrags 1.000 Euro übersteigen,
 - c) für den Sportbetrieb,
 - d) für hauptamtliche Turn- und Sportlehrer/innen,
 - e) für die Durchführung überregionaler Meisterschaften und für Vereinsjubiläen.
3. Nicht bezuschusst werden insbesondere:
 - a) Grundstückseinfriedigungen,
 - b) Parkplätze,
 - c) Zufahrten zu Sportanlagen,
 - d) Zuschaueranlagen,
 - e) Bereiche, die dem Begriff des "wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs" im Sinn der Abgabenordnung zuzurechnen sind,
 - f) Aufwendungen, die infolge unterlassener baulicher Unterhaltung entstanden sind,

- g) Instandhaltungen und Pflegearbeiten (Bauunterhaltungsmaßnahmen),
- h) Verbrauchsmaterialien, wie Bälle, Schläger, Schwimmwesten und
- i) Geräte, die der Unterhaltung der Sportanlagen oder dem Transport und nicht der aktiven Sportausübung dienen.

4. Überschreiten die Zuschusssummen der in einem Jahr (Antragsjahr) gestellten Anträge die zur Verfügung stehenden Mittel, wird grundsätzlich nach Eingangsdatum der Anträge gefördert.
5. Gestellte Anträge, die nicht im Antragsjahr gefördert werden können, verlieren nicht ihre Gültigkeit. Über sie wird in den nachfolgenden Jahren entschieden.
6. Das Vergaberecht ist zu beachten.

7. Soweit diese Richtlinien keine abschließenden Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen über die Projektförderung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. sinngemäß.

§ 2 Zuwendungen für den Bau, Ausbau, für die Grunderneuerung und die Sanierung von Sportanlagen

1. Geförderte Sportanlagen sind mindestens 25 Jahre zweckentsprechend zu nutzen. Wird die Nutzung vor Ablauf der 25 Jahre aufgegeben, ist der gewährte Zuschuss anteilig zurückzuzahlen.
2. Die zuwendungsfähigen Baukosten sind baufachlich zu prüfen. Diese Prüfung kann gegen Kostenerstattung durch das Bauamt des Kreises Steinburg, Itzehoe, Karlstraße oder durch einen öffentlich-rechtlich bestellten Bausachverständigen durchgeführt werden. Die hier durch entstehenden Kosten hat der/die Antragsteller/in zu tragen.

§ 1

§ 2

3. Endgültig werden die zuwendungsfähigen Baukosten vom KSV festgesetzt.
4. Gewährt werden Zuschüsse bis zur Höhe von 20 % der zuwendungsfähigen Kosten. Die Regelförderung beträgt 10 % dieser Kosten.
5. Der sich ergebende Zuschuss ist auf volle 100 Euro abzurunden.

§ 3

§ 3 Zuschüsse für die Beschaffung von Sportgeräten

1. Sportgeräte sind entsprechend ihrer mittleren Lebensdauer zu nutzen. Die mittlere Lebensdauer wird im Zuschussbescheid festgesetzt. Wird die Nutzung vorher aufgegeben, ist der gewährte Zuschuss anteilig zurückzahlen.
2. Gewährt werden Zuschüsse bis zur Höhe von 30 % der zuwendungsfähigen Kosten.

§ 4

§ 4 Zuschüsse für den Sportbetrieb der Turn- und Sportvereine

1. Für den allgemeinen Sportbetrieb werden Zuschüsse gewährt. Auf Grundlage der jährlichen Bestandsmeldung wird den Vereinen pro jungendliches Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein jährlicher vom KSV festgesetzter Betrag gewährt.
2. Als Antrag und Verwendungsnachweis legen die Vereine dem KSV den Jahresabschluss des abgelaufenen Kalenderjahres bis zum 31. 5. eines jeden Jahres vor.

§ 5 Zuschüsse für hauptamtlicher Turn- und Sportlehrer/innen (Sportlehrkräfte)

1. Den Vereinen werden für die Beschäftigung einer hauptamtlichen Sportlehrkraft monatliche Zuschüsse gewährt (einschl. der Sonderzuwendung somit 13 x pro Jahr), soweit sie mindestens 600 Mitglieder haben. Für je 300 weitere Mitglieder kann eine weitere Sportlehrkraft bezuschusst werden.
2. Der Zuschuss beträgt 322,11 Euro pro Vollzeitstelle und Monat der Beschäftigung.

§ 6 Zuschüsse für die Durchführung überregionaler Meisterschaften

Den Vereinen werden Zuschüsse für die nicht gedeckten Kosten bis zu maximal 10 % der Gesamtkosten für die Durchführung überregionaler Meisterschaften gewährt.

§ 7 Zuschüsse für Vereinsjubiläen

Den Vereinen werden zu Vereinsjubiläen Zuschüsse in folgender Höhe gewährt:

25 Jahre =	125 Euro
50 Jahre =	250 Euro
75 Jahre =	375 Euro
100 Jahre =	500 Euro
ab 125 Jahre =	500 Euro

§ 8 Antragsstellung

1. Zuschussanträge sind so rechtzeitig beim KSV zu stellen, dass ein abschließender Bescheid vor dem Beginn einer Maßnahme

§ 5

§ 6

§ 7

§ 8

Beurteilung notwendigen Unterlagen beizufügen. Insbesondere ist ein Gesamtfinanzierungsplan und eine Begründung zum Bedarf beizufügen.

2. Folgende Voraussetzungen müssen für eine Zuschussgewährung insbesondere gegeben sein:
 - Der Eigenanteil des Vereins muss mindestens 20 % betragen
 - Sonstige Zuschussmöglichkeiten (Standortgemeinde, LSV) müssen beantragt sein.
 - Soweit eine Sportstätte o. ä. bezuschusst werden soll, ist eine Darstellung der Folgekosten und die Finanzierung dieser Kosten beizufügen.

3. Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn/Kauf einer Maßnahme kann auf Antrag erteilt werden. Für bereits im Bau befindliche oder abgeschlossene Vorgaben sowie für bereits gekaufte Geräte wird kein Zuschuss gewährt.

3. Sämtliche Unterlagen der durchgeführten Maßnahmen sind mindestens 6 Jahre aufzubewahren.

4. Dem KSV, seinen Beauftragten und den Mitarbeitern/innen des Kreises ist die Einsichtnahme in die Kassendbücher pp. hinsichtlich der ordnungsgemäßen Verwendung des Zuschusses zu gewähren. Der KSV und die im Satz 1 dieses Absatzes genannten weiteren Personen sind auch berechtigt, Ortsbesichtigungen durchzuführen.

5. Überzahlte oder nicht ordnungsgemäß verwendete Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

Itzehoe, den 1. Februar 2009

Sportverband Kreis Steinburg
Der Vorsitzende

§ 9

§ 9 Verwendungsnachweis, Auszahlung der Zuwendungen

1. Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme bzw. nach dem Kauf der Sportgeräte ist ein Verwendungsnachweis für die Zuschüsse nach den §§ 2, 3 und 6 vorzulegen. Die Originalbelege sind beizufügen. Für Zuschüsse nach § 5 ist eine Jahresübersicht über die Personalkosten der portlehrkräfte vorzulegen. Monatliche Abschlagszahlungen (1/12 des Jahreszuschusses und im Dezember 2/12) sind möglich. Hierzu sind bis zum 15.2. eines jeden Jahres die voraussichtlichen monatlichen Personalkosten der Sportlehrkräfte dem KSV vorzulegen.
2. Die Zuschüsse werden grundsätzlich nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Bei größeren Baumaßnahmen können auf Antrag je nach Baufortschritt Abschlagszahlungen ausgezahlt werden. In diesen Fällen werden bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises mindestens 10 % des bewilligten Zuschusses einbehalten.

Diese Förderrichtlinien sind auch auf unserer Internetseite unter dem Menüpunkt "Download" als PDF-Datei verfügbar.